

FOR YOUR CAREER 2025

Allgemeine Teilnahmebedingungen

§ 1 Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe erfolgt über folgende Homepage: www.leuphana.de/for-your-career-aussteller
Die Felder müssen vollständig ausgefüllt werden. Durch Eingang der Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme. Unter dem Gesichtspunkt eines ausgewogenen Branchenmixes behält sich die Leuphana GmbH (Veranstalter) die Auswahl der Aussteller vor. Nach dem Anmeldeschluss erhalten Sie vom Veranstalter eine verbindliche Anmeldebestätigung. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller das Recht auf Teilnahme. Wir weisen darauf hin, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

§ 2 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Ausstellungsbereich. Außerdem behält sich der Veranstalter vor, eine Änderung der Lage und Größe eines Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Ausstellers vorzunehmen.

§ 3 Standaufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Aussteller eine Parkfläche vor dem Messebereich zu. Der Aussteller verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau zu entfernen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Messebeginns.

§ 4 Standgestaltung

Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsstücke auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

§ 5 Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten sowie den Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, muss zuvor mit dem Veranstalter vereinbart sein. Ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, den Einsatz einzuschränken oder zu untersagen, um einen geordneten Messe- und Ausstellungsbetrieb sicherzustellen.

§ 6 Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standmiete. Nach Beendigung des für den Abbau festgelegten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter vom Veranstalter ohne weitere

Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung, solange dem Veranstalter, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobes Verschulden angelastet werden kann.

§ 7 Stromversorgung des Standes

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen ausgestattet. Es obliegt dem Aussteller, Verteiler und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit sie nicht auf sein grobes Verschulden oder das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 8 Personenmehrheit/ gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt, ebenso bevollmächtigt für die Abgabe von Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Unteraussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

§ 9 Standüberlassung an Dritte

Eine teilweise oder vollständige Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigten Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50 Prozent der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Der Hauptmieter und der Untermieter sind Gesamtschuldner.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die geleistete Zahlung ist Bedingung für die Messeteilnahme.

Kurzfristig hinzugebuchtes Material wird nach Ende der Messe in Rechnung gestellt und ist 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 11 Verzug, Rücktritt und Kündigung

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. Der Aussteller verwirkt damit das Recht auf Belegung des Standplatzes. Der Veranstalter ist berechtigt, den Standplatz an einen anderen Aussteller zu vermieten oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. Kündigt der Aussteller aus selbst zu verantwortenden Gründen den Vertrag, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Dabei sind folgende Stornogebühren zu entrichten: Bei Kündigung bis 4 Wochen vor dem Messetag: 50 % der Gesamtkosten. Bei Kündigung kürzer als 4 Wochen vor

dem Messetag: 100 % der Gesamtkosten. Nimmt der Aussteller am Messetag seinen Standplatz ohne vorherige Kündigung nicht ein, sind 100% der Gesamtkosten fällig.

§ 12 Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standardausrüstungen oder sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zu Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seine gesetzliche Vertretern /Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

§ 13 Änderungen / höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

§14 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung sind einzuhalten. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen aus Beweis Zwecken der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg, sofern beide Parteien des Vertrages Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.